



Baden-Württemberg

# Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr



des Landesfeuerwehrverbandes

und des

Innenministeriums

mitgetragen von

Städtetag  
Gemeindetag  
Landkreistag

- Januar 2008 -

## Präambel

Das Innenministerium und der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg haben in einem gemeinsamen Arbeitskreis die Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr erarbeitet. Innenministerium, Landesfeuerwehrverband, Gemeindetag, Städtetag und Landkreistag sehen darin eine fachlich fundierte Hilfe für eine Bedarfsplanung kommunaler Feuerwehren in den Städten und Gemeinden Baden-Württembergs. Grundlage der vorliegenden Hinweise sind die „Hinweise zur Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr“ des Landesfeuerwehrverbandes aus dem Jahre 1999.

Die in den Hinweisen beschriebenen strategischen und taktischen Aspekte sowie die Bemessungswerte spiegeln die heute allgemein anerkannten Erkenntnisse im Feuerwehrwesen wider. Die festgelegten Bemessungswerte dienen als Grundlage bei Entscheidungen über die Aufstellung und die Unterhaltung einer *leistungsfähigen Gemeindefeuerwehr*. Bei der Bemessung der Gemeindefeuerwehr muss darüber hinaus eine *gemeindespezifische, risikoorientierte Planung* durchgeführt werden. Die Gemeinden haben hierbei das Gefahrenpotenzial und die damit verbundene Auftrittswahrscheinlichkeit eines Schadenereignisses in der Gemeinde zu berücksichtigen. Die Hinweise beziehen sich vorrangig auf den *Bebauungszusammenhang* im Sinne eines Ortsteils.

**GEMEINDESPEZIFISCHE  
RISIKOORIENTIERTE  
PLANUNG**

**BEBAUUNGSZUSAMMENHANG**

Die Ergebnisse einer gemeindespezifischen Risikobewertung haben Vorrang vor den in den Hinweisen festgelegten Bemessungswerten. Dies gilt insbesondere für die Eintreffzeiten in Abschnitt 2.

Die Hinweise beschreiben Grundsätze für gemeindeübergreifende Planungen und dienen der Stärkung der *interkommunalen Zusammenarbeit*. Die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit sollen ausgeschöpft werden. Auf eine Festlegung detaillierter Bedarfs- und Planungszahlen wird in den Hinweisen bewusst verzichtet. Zu vielfältig und unterschiedlich sind die Risiken in den Gemeinden und in den Stadt- und Landkreisen.

**INTERKOMMUNALE  
ZUSAMMENARBEIT**

Abweichungen von den Bemessungswerten - insbesondere von den Eintreffzeiten, den Einsatzkräften und den Einsatzmitteln in Abschnitt 1 und in Punkt 2.2 - sind in Einzelfällen zu tolerieren; sie sind in Ausnahmefällen nicht vermeidbar. Ebenso müssen besondere Einflussfaktoren, wie beispielsweise extreme Witterung und zeitlich befristete Verkehrsspitzen, nicht berücksichtigt werden.

In der *praktischen Anwendung* sollen die Hinweise sowohl bei der Überprüfung der bestehenden Feuerwehrstruktur als auch bei der Entscheidung über zukünftige Konzepte helfen. Die Hinweise können beispielsweise Anwendung finden bei

- der Festlegung der Alarm- und Ausrückeordnung für eine Gemeindefeuerwehr, auch über Gemeindegrenzen hinaus,
- Standortentscheidungen für Feuerwehrfahrzeuge und -geräte innerhalb einer Gemeinde,
- Beschaffungen von Fahrzeugen und Geräten,
- der Erstellung gemeindeübergreifender Fahrzeugkonzepte und bei gemeindeübergreifenden Beschaffungen.

Eine bedarfsgerechte Feuerwehrplanung – auch unter Berücksichtigung *gemeindeübergreifender Hilfe* – dient nicht nur einer effektiven und kostengünstigen Aufgabenerledigung; sie ist darüber hinaus ein wichtiges Planungsmittel zur Entschärfung der Probleme bei der Sicherstellung der *Tagesalarmbereitschaft*.

Kommunen mit *hauptberuflichen Einsatzabteilungen* können von einzelnen Bemessungswerten abweichen, wenn ein gleiches Sicherheitsniveau durch andere geeignete Maßnahmen, wie beispielsweise durch gleichzeitige Alarmierung der Einheiten mehrerer Feuerwachen, erreicht werden kann.

Die gesetzlichen Verpflichtungen des Bundes und des Landes im Katastrophenschutz bleiben durch diese Hinweise unberührt.

Die vorliegenden Hinweise sind in drei Abschnitte unterteilt:

- 1 MINDESTSTANDARD DER LEISTUNGSFÄHIGKEIT EINER FEUERWEHR UNTER EINBEZIEHUNG DER DIREKT ANGRENZENDEN NACHBARGEMEINDEN
- 2 UMFASSENDE LEISTUNGSFÄHIGKEIT EINER FEUERWEHR UNTER BEACHTUNG DER INTERKOMMUNALEN ZUSAMMENARBEIT
- 3 LEISTUNGSFÄHIGKEIT DER FEUERWEHREN ALS ERGEBNIS GROSSRÄUMIGER PLANUNG

## PRAKTISCHE ANWENDUNG

### GEMEINDEÜBERGREIFENDE HILFE

### TAGESALARMBEREITSCHAFT

### BESONDERHEIT IN STÄDTEN MIT HAUPTBERUFLICHEN EINSATZABTEILUNGEN

# 1 MINDESTSTANDARD DER LEISTUNGSFÄHIGKEIT EINER FEUERWEHR UNTER EINBEZIEHUNG DER DIREKT ANGRENZENDEN NACHBARGEMEINDEN

## 1.1 Grundlagen

Jede Gemeinde hat auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende *leistungsfähige Feuerwehr* aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten – gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Feuerwehrgesetzes (FwG).

**LEISTUNGSFÄHIGE  
FEUERWEHR**

Zur Beurteilung des unbestimmten Rechtsbegriffs „leistungsfähige Feuerwehr“ werden in den vorliegenden Hinweisen standardisierte Szenarien (Standardszenarien) für den Brandeinsatz und für die Technische Hilfeleistung herangezogen. Auf deren Grundlage werden der zur Gefahrenabwehr erforderliche Kräftebedarf und die erforderlichen Ausstattungsmerkmale der Gemeindefeuerwehr abgeleitet.

Zur Gefahrenabwehr müssen die erforderlichen Einsatzkräfte und Einsatzmittel innerhalb eines bestimmten Zeitraums an der Einsatzstelle einsatzbereit verfügbar sein.

Daher müssen die nachfolgenden *Bemessungswerte* festgelegt werden:

**BEMESSUNGSWERTE**

### BEMESSUNGSWERTE:

- Eintreffzeit
- Einsatzkräfte
- Einsatzmittel

Alle drei *Bemessungswerte* müssen *gleichzeitig* erfüllt sein, um dem Begriff „leistungsfähig“ gerecht zu werden.

**GLEICHZEITIGKEIT DER  
BEMESSUNGSWERTE**

Die Erfüllung der Pflicht- und Kannaufgaben obliegt der Gemeindefeuerwehr; *Abteilungen innerhalb einer Gemeindefeuerwehr arbeiten hierbei zusammen*. Eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit ist sinnvoll und planerisch festzulegen.

**ABTEILUNGS- UND  
GEMEINDEÜBERGREIFENDE  
ZUSAMMENARBEIT**

## 1.2 Standardszenarien

Die Bemessungswerte werden anhand zweier definierter *Standardszenarien* festgelegt. Für den Brandeinsatz wird der so genannte Standardbrand, für die Technische Hilfeleistung wird die Standardhilfeleistung definiert. Hierbei werden die Auftrittswahrscheinlichkeit und das Schadensausmaß berücksichtigt. Sie dienen als Orientierungswert für eine bedarfsgerechte Vorhaltung, die auf Grundlage einer örtlichen Bewertung zu überprüfen ist.

Anmerkung:

Das Produkt aus Auftrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmaß wird als Risiko bezeichnet.

Die Standardszenarien stellen Gefahrenlagen dar, wie sie im alltäglichen Einsatzgeschehen der Feuerwehren mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in jeder Gemeinde auftreten können.

Für *Schadenereignisse*, die „unterhalb“ der *Standardszenarien* anzusiedeln sind (beispielsweise Müllbehälterbrände und Pkw-Brände), können durch Festlegungen in der Alarm- und Ausrückeordnung Abstriche beim Umfang der Einsatzmittel sowie bei den Einsatzkräften möglich und vertretbar sein. Die Eintreffzeit soll jedoch bei jedem Schadenereignis eingehalten werden.

In Einzelfällen können *Schadenereignisse* „oberhalb“ der *Standardszenarien* (beispielsweise Explosionen und Einstürze) und räumliche Besonderheiten (beispielsweise große Höhenunterschiede verbunden mit weit verstreuten Gebäuden) die Vorhaltung eines stärkeren Einsatzpotenzials (Einsatzkräfte und Einsatzmittel) als Ergebnis einer risikoorientierten Planung erforderlich machen. Die Entscheidung über mögliche Konsequenzen obliegt der Gemeinde.

### 1.2.1 Standardszenario „Brand“ (Standardbrand)

Der Standardbrand ist eine Schadenlage, wie sie in jeder Gemeinde auftreten kann.

Szenario „*Standardbrand*“:

- *Wohnungsbrand in einem Obergeschoss eines Wohnhauses mit bis zu zwei bzw. drei Obergeschossen,*
- *durch welchen Menschen in Obergeschossen unmittelbar gefährdet und*
- *deren bauliche Rettungswege verrauchert sind.*

**STANDARDSZENARIEN**

**SCHADENEREIGNIS  
„UNTERHALB“ DER  
STANDARDSZENARIEN**

**SCHADENEREIGNIS  
„OBERHALB“ DER  
STANDARDSZENARIEN**

**STANDARDBRAND**

Über den Standardbrand hinausgehende Risiken, beispielsweise wegen der Nutzungsart, der Gebäudehöhe oder der Anzahl der Nutzer müssen in Abhängigkeit von der Auftrittswahrscheinlichkeit solcher Schadenlagen gemeindespezifisch bewertet werden.

### 1.2.2 Standardszenario „Technische Hilfeleistung“ (Standardhilfeleistung)

Die Standardhilfeleistung beschreibt eine Schadenlage, wie sie alltäglich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in jeder Gemeinde aufgrund der Verkehrswege, des vorhandenen Gewerbes und der Baulichkeiten auftreten kann.

Szenario „*Standardhilfeleistung*“:

- *Unfall mit einer verletzten Person*
- *Person ist eingeklemmt*
- *Kraft- bzw. Betriebsstoff tritt aus*

#### STANDARDHILFELEISTUNG

Über die Standardhilfeleistung hinausgehende Risiken, beispielsweise durch besonders gefährliche Objekte oder durch eine Konzentration von Industriebetrieben, Verkehrsträgern oder Verkehrsverbindungen müssen in Abhängigkeit von der Auftrittswahrscheinlichkeit solcher Schadenlagen gemeindespezifisch als Ergebnis einer risikoorientierten Planung bewertet werden. Im Ergebnis kann ein zusätzliches Einsatzpotenzial (Einsatzkräfte und Einsatzmittel) notwendig werden.

## 1.3 Bemessungswerte

### 1.3.1 Eintreffzeit

Die Eintreffzeit ist die Zeitdifferenz

- vom Abschluss der Alarmierung
- bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle.

#### DEFINITION: EINTREFFZEIT

Diese Zeitdifferenz ergibt sich als Summe aus der Ausrückzeit und der Anmarschzeit.

Anmerkung:

Bei der Diskussion über die Hinweise wird häufig der Begriff der *Hilfsfrist* genannt. Als Hilfsfrist wird die Zeitspanne vom Beginn der Notrufabfrage in der Leitstelle bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte an der Einsatzstelle verstanden; sie beinhaltet neben der Ausrückzeit und der Anmarschzeit auch die Gesprächszeit und die Dispositionszeit (Durchführen der Alarmierung) innerhalb der Leitstellen.

### 1.3.1.1 Eintreffzeit beim Standardbrand

Beim ist die für die	Standardbrand Eintreffzeit ersteintreffende Einheit 10 Minuten.
----------------------------	--

**EINTREFFZEIT FÜR DIE  
ERSTEINTREFFENDE EINHEIT  
BEIM STANDARDBRAND**

Diese Eintreffzeit basiert darauf, dass die Menschenrettung die zeitkritische Einsatzmaßnahme darstellt. Da bei Wohnungsbränden die Rauchgasintoxikation die häufigste Todesursache ist, kann die in der sogenannten ORBIT-Studie ermittelte *Reanimationsgrenze* für Personen im Brandrauch als Orientierungswert hierfür herangezogen werden. Diese Studie besagt, dass spätestens 17 Minuten nach Beginn der Rauchgasintoxikation mit der Reanimation begonnen worden sein muss, um einen Verletzten erfolgreich wiederbeleben zu können.

**REANIMATIONSRENZE  
ALS BEWERTUNGSKRITERIUM  
FÜR DIE EINTREFFZEIT**

Erfahrungsgemäß gilt bei einem Wohnungsbrand:

- die Entdeckungs- und die Meldezeit betragen ungefähr zwei Minuten (bei Anwesenheit von Menschen in der Wohnung),
- die Gesprächs- und die Alarmierungszeit betragen ebenfalls zwei Minuten und
- nach dem Eintreffen an der Einsatzstelle werden für die Erkundung und die Entwicklung bis zum Wirksamwerden der Einsatzmaßnahmen nochmals drei Minuten benötigt.

Für die von der Gemeindefeuerwehr beeinflussbaren Zeiten – Ausrückezeit und Anmarschzeit – verbleiben somit *zehn Minuten*.

**Z E H N MINUTEN FÜR  
AUSRÜCKEN UND ANMARSCH**

Zur umfassenden Bewältigung des Standardbrandes ist neben der Menschenrettung die Brandbekämpfung der entscheidende Faktor. Die in Abschnitt 1.3.3 „Einsatzkräfte“ begründete Mannschaftsstärke (1/8/9) zur Durchführung der Menschenrettung reicht für die Gesamteinsatzmaßnahmen nicht aus. Zusätzliche Einsatzkräfte sind daher heranzuführen.

Diese nachrückenden Kräfte können später als zehn Minuten nach der ersten Alarmierung eintreffen. Der hierfür entscheidende zeitkritische Faktor ist der voraussichtliche Zeitpunkt einer schlagartigen weiteren Brandausbreitung: der *Feuerübersprung* (Flash Over). Dieser tritt ungefähr 20 Minuten nach Brandausbruch ein. Er führt zu einer massiven Wärme- und Rauchfreisetzung.

**FEUERÜBERSPRUNG  
ALS BEWERTUNGSKRITERIUM  
FÜR DIE EINTREFFZEIT  
NACHRÜCKENDER KRÄFTE**

Durch den Flash Over sind die vorgehenden Einsatzkräfte und alle sich im Gebäude aufhaltenden Menschen durch die weitere Ausbreitung von Flammen, Wärme und Rauch gefährdet.

Nach dem Eintreffen der ersten Einheit müssen somit spätestens nach weiteren fünf Minuten alle zur Schadenbewältigung benötigten Einsatzkräfte verfügbar sein.

Beim ist die für	Standardbrand Eintreffzeit nachrückende Einheiten 15 Minuten.
------------------------	--

**EINTREFFZEIT  
FÜR DIE NACHRÜCKENDEN  
EINHEITEN  
BEIM STANDARDBRAND**

### 1.3.1.2 Eintreffzeit bei der Standardhilfeleistung

Die Eintreffzeiten bei der Standardhilfeleistung orientieren sich an den Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr und der *notfallmedizinischen Versorgungsstrategie*. Hierbei werden die im Rettungsdienstgesetz beziehungsweise im Rettungsdienstplan vorgegebenen Eintreffzeiten und die für die notfallmedizinische Erstversorgung erforderliche Zeit zu Grunde gelegt.

**NOTFALLMEDIZINISCHE  
VERSORGUNG ALS  
BEWERTUNGSKRITERIUM  
FÜR DIE EINTREFFZEIT**

Der Rettungsdienst soll nach § 3 des Rettungsdienstgesetzes in möglichst zehn, höchstens fünfzehn Minuten nach der Alarmierung an der Einsatzstelle eintreffen. Da bei Unfällen, die eine Technische Hilfeleistung notwendig machen, vor der notfallmedizinischen Versorgung oft erst der Zugang zum Verunfallten geschaffen werden muss, sollte die Feuerwehr mindestens zeitgleich mit dem Rettungsdienst eintreffen.

Daher muss die Feuerwehr mit ihrer ersten Einheit spätestens zehn Minuten nach Alarmierung an der Einsatzstelle eintreffen.

Bei der ist die für die	Standardhilfeleistung Eintreffzeit ersteintreffende Einheit 10 Minuten.
-------------------------------	--

**EINTREFFZEIT FÜR DIE  
ERSTEINTREFFENDE EINHEIT  
BEI DER  
STANDARDHILFELEISTUNG**



Die Feuerwehr führt immer die ersten beiden Phasen des *Rettungsgrundsatzes* durch:

**RETTUNGSGRUNDSATZ**

1. Sichern und
2. Zugang schaffen

Danach führt der Rettungsdienst die notfallmedizinischen Maßnahmen durch. Sollte der Zugang zum Verunfallten schon geschaffen sein bevor der Rettungsdienst an der Einsatzstelle eintrifft, führt die Feuerwehr auch die dritte Phase des Rettungsgrundsatzes mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln durch:

3. die Lebenserhaltenden Sofortmaßnahmen

An den möglichen Aufgaben der ersten beiden beziehungsweise der ersten drei Phasen des Rettungsgrundsatzes orientiert sich auch die Zuordnung der Einsatzmittel in Abschnitt 1.3.2.2 „Einsatzmittel bei der Standardhilfeleistung“. Diese Aufgaben können von jeder Feuerwehr durchgeführt werden.

Nach der notfallmedizinischen Erstversorgung bzw. nach der Durchführung der Lebenserhaltenden Sofortmaßnahmen folgt die vierte Phase des Rettungsgrundsatzes, das

4. Befreien

Das Befreien der verunfallten Person wird in Abstimmung mit dem Rettungsdienst nach den Grundsätzen der patientenorientierten Rettung durchgeführt.

Da für das Befreien meist eine umfangreichere Geräteausstattung und auch größere Einsatzerfahrung notwendig beziehungsweise vorteilhaft sind, im Gegenzug aber eine größere Zeitspanne zwischen Alarmierung und Eintreffen akzeptiert werden kann, wird eine zweite Eintreffzeit für die hierfür notwendigen, weiteren Einheiten festgelegt.

Die Zeitspanne ergibt sich aus der Zeit, die zur Durchführung der lebenserhaltenden Sofortmaßnahmen beziehungsweise der notfallmedizinischen Erstversorgung benötigt wird. Angesetzt werden hierfür zehn Minuten. Daraus ergibt sich, dass spätestens 20 Minuten nach der Alarmierung eine Einheit an der Einsatzstelle eintreffen muss, die die üblicherweise zum Befreien notwendigen Geräte mitführt.

Im Interesse einer optimalen Verletztenversorgung und vor allem weil zum Schaffen eines Zugangs zum Verletzten der Einsatz von Spreizer und Schneidgerät häufig hilfreich ist, sollte bereits 15 Minuten nach der ersten Alarmierung ein *Hilfeleistungssatz* an der Einsatzstelle verfügbar sein. Dies gilt überall dort, wo aufgrund der Verkehrssituation mit einer durchschnittlichen Auftrittswahrscheinlichkeit von Unfällen gerechnet werden muss.

**ERSTER HILFELEISTUNGSSATZ  
AN DER EINSATZSTELLE**

Dies bedeutet:

Bei der ist die	Standardhilfeleistung Eintreffzeit nachrückender Einheiten zum Befreien höchstens 20 Minuten.
-----------------	---

**EINTREFFZEIT FÜR DIE  
NACHRÜCKENDEN  
EINHEITEN ZUM BEFREIEN BEI  
DER STANDARDHILFELEISTUNG**

### 1.3.2 Einsatzmittel

#### 1.3.2.1 Einsatzmittel beim Standardbrand

Die *Mindestausstattung* für die Ersteinsatzmaßnahmen beim *Standardbrand* besteht aus

**MINDESTAUSSTATTUNG  
BEIM STANDARDBRAND**

- vier umluftunabhängigen Atemschutzgeräten (Pressluftatmer),
- 500 Litern Löschwasser – auf dem Fahrzeug mitgeführt,
- vierteiliger Steckleiter,
- feuerwehrtechnischer Beladung zur Vornahme zweier C-Rohre im Innenangriff.

Diese Geräteausstattung wird auf einem Tragkraftspritzenfahrzeug – Wasser (TSF-W) oder einem Staffellöschfahrzeug (StLF 10/6) mitgeführt.

Dies bedeutet:

Das stellt die dar für die	TSF-W oder StLF 10/6 Mindest-Fahrzeugausstattung Ersteinsatzmaßnahmen beim Standardbrand.
----------------------------	--

**MINDEST-  
FAHRZEUGAUSSTATTUNG FÜR  
ERSTEINSATZMAßNAHMEN  
BEIM STANDARDBRAND**

Das TSF-W beziehungsweise das StLF 10/6 reicht jedoch nicht aus, um alle erforderlichen Einsatzmaßnahmen des Standardbrandes durchzuführen. Hierzu sind *lageabhängig weitere Einsatzmittel* erforderlich.

**WEITERE EINSATZMITTEL  
ZUR UMFASSENDEN  
AUFGABENERFÜLLUNG**

Das TSF-W beziehungsweise das StLF 10/6 ist als Ausstattung für eine Abteilung nur dann ausreichend, wenn innerhalb der Eintreffzeit für nachrückende Einheiten mindestens ein LF 10/6 vorhanden ist.

Zu beachten ist, dass ein TSF-W und ein StLF 10/6 keine dreiteilige Schiebleiter mitführen. Bei Ortsteilen mit Gebäuden mit drei Obergeschossen sollte daher ein Löschfahrzeug mit *dreiteiliger Schiebleiter* vorhanden sein, um die Bemessungswerte zu erfüllen. In Ausnahmefällen kann abhängig von der Häufigkeit solcher Gebäude in einer Gemeinde im Rahmen einer Risikobewertung akzeptiert werden, dass das nachrückende LF 10/6 die Schiebleiter mitführt. Die Eintreffzeit einer tragbaren Leiter zur Sicherstellung des zweiten baulichen Rettungswegs (zweiter Rettungsweg im Sinne § 15 Abs. 3 der Landesbauordnung) kann sich in diesem Fall auf 15 Minuten verlängern.

**DREITEILIGE SCHIEBLEITER  
ZUR SICHERSTELLUNG DES  
2. RETTUNGSWEGES**

Das LF 10/6 kann aus der benachbarten Abteilung oder aus einer benachbarten Gemeindefeuerwehr kommen. Ist dies nicht möglich, muss die Abteilung selbst über ein LF 10/6 verfügen.

Daraus ergibt sich:

Das stellt für den die dar für eine	TSF-W oder das StLF 10/6 Standardbrand Mindest-Fahrzeugausstattung Feuerwehrabteilung.
-------------------------------------	--

**TSF-W ODER StLF 10/6  
MINDEST-  
FAHRZEUGAUSSTATTUNG DER  
FEUERWEHRABTEILUNG FÜR  
DEN STANDARDBRAND**

Das stellt für den die dar für eine	LF 10/6 Standardbrand Mindest-Fahrzeugausstattung Gemeindefeuerwehr.
-------------------------------------	--

**LF 10/6  
MINDEST-  
FAHRZEUGAUSSTATTUNG  
EINER GEMEINDEFEUERWEHR  
FÜR DEN STANDARDBRAND**

Die Mindest-Fahrzeugausstattung einer Gemeindefeuerwehr muss gegebenenfalls entsprechend der örtlichen Risikobewertung ergänzt werden.

Bei kleinen Gemeinden (zur Orientierung: Gemeinden bis zu 500 Einwohnern) kann ein StLF 10/6 als Mindest-Fahrzeugausstattung ausreichend sein; dies ist durch eine örtliche Risikobewertung zu begründen.

### 1.3.2.2 Einsatzmittel bei der Standardhilfeleistung

Die *Mindestausstattung zur Durchführung der ersten drei Phasen des Rettungsgrundsatzes* (Sichern, Zugang schaffen, Lebenserhaltende Sofortmaßnahmen) bei der Standardhilfeleistung besteht aus:

- Geräten für die einfache Technische Hilfeleistung (Handwerkszeug)
- Sanitäts- und Wiederbelebungsgeräten (Verbandkasten)
- Beleuchtungs- und Signalgeräten
- 500 Litern Löschwasser – auf dem Fahrzeug mitgeführt.

Diese Geräteausstattung wird auf einem Tragkraftspritzenfahrzeug - Wasser (TSF-W) oder einem Staffellöschfahrzeug (StLF 10/6) mitgeführt.

Dies bedeutet:

Das stellt die dar für die	TSF-W oder das StLF 10/6 Mindest-Fahrzeugausstattung der Feuerwehrabteilung Ersteinsatzmaßnahmen bei der Standardhilfeleistung.
----------------------------	---

**MINDESTAUSSTATTUNG FÜR DIE ERSTEN DREI PHASEN DES RETTUNGSGRUNDSATZES BEI DER STANDARDHILFELEISTUNG**

**TSF-W ODER StLF 10/6  
MINDEST-  
FAHRZEUGAUSSTATTUNG  
BEI DER  
STANDARDHILFELEISTUNG**

Das TSF-W beziehungsweise das StLF 10/6 reicht jedoch nicht aus, um alle erforderlichen Einsatzmaßnahmen der Standardhilfeleistung zu erledigen. Hierzu sind lageabhängig weitere Einsatzmittel erforderlich.

Als *Mindestausstattung für nachrückende Einheiten*, die spätestens 20 Minuten nach Erstalarmierung an der Einsatzstelle eintreffen müssen, werden zur *Technischen Hilfeleistung bei der Standardhilfeleistung* benötigt - insbesondere zum Befreien von Personen:

- Pumpenaggregat für hydraulische Rettungsgeräte
- Hydraulischer Spreizer
- Hydraulisches Schneidgerät
- Rettungszylinder
- Trennschleifmaschine
- Stromerzeuger

Diese Geräteausstattung wird auf einem Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 10/6) mitgeführt.

**GERÄTE-  
MINDESTAUSSTATTUNG  
DER NACHRÜCKENDEN  
KRÄFTE ZUR  
TECHNISCHEN HILFELEISTUNG**

Das für den Standardbrand mindestens vorzuhaltende LF 10/6 ist grundsätzlich mit zu alarmieren und muss innerhalb der Eintreffzeit von 15 Minuten an der Einsatzstelle eingetroffen sein.

Um die für den *ersten Hilfeleistungssatz* angestrebte Eintreffzeit von 15 Minuten (siehe Abschnitt 1.3.1.2) zu erreichen, wird empfohlen, auf dem LF 10/6 einen Hilfeleistungssatz mitzuführen. Das HLF 10/6 muss in diesem Fall dennoch nach spätestens 20 Minuten an der Einsatzstelle eingetroffen sein.

**ERSTER  
HILFELEISTUNGSSATZ**

Ein *zweiter Hilfeleistungssatz* sollte bei jedem Verkehrsunfall an der Einsatzstelle verfügbar sein.

**ZWEITER  
HILFELEISTUNGSSATZ**

Somit gilt:

Das stellt die dar für die	HLF 10/6 Mindest-Fahrzeugausstattung nachrückenden Einheiten zur Standardhilfeleistung.
----------------------------	--

**HLF 10/6  
MINDEST-  
FAHRZEUGAUSSTATTUNG FÜR  
DIE TECHNISCHE HILFELEISTUNG  
BEI DER  
STANDARDHILFELEISTUNG**

Das HLF 10/6 kann auch aus einer benachbarten Gemeindefeuerwehr kommen, wenn die Eintreffzeit eingehalten wird. Ist dies innerhalb der Eintreffzeit für nachrückende Einheiten für die Technische Hilfeleistung nicht möglich, muss die Gemeindefeuerwehr in jedem Fall selbst über ein HLF 10/6 oder ein Fahrzeug mit mindestens vergleichbarem taktischen Einsatzwert verfügen.

Die Mindest-Fahrzeugausstattung einer Gemeindefeuerwehr für die Technische Hilfeleistung muss entsprechend einer örtlichen Risikobewertung geprüft und gegebenenfalls ergänzt werden.

### **1.3.3 Einsatzkräfte**

#### **1.3.3.1 Einsatzkräfte beim Standardbrand**

Zur Durchführung aller notwendigen Einsatzmaßnahmen beim *Standardbrand* werden *zwei Gruppen* benötigt.

**ZWEI GRUPPEN ALS  
PERSONALBEDARF FÜR DEN  
STANDARDBRAND**

Die 1. Gruppe führt die Ersteinsatzmaßnahmen Menschenrettung über den Treppenraum und über tragbare Leitern durch. Diese Gruppe muss innerhalb der Eintreffzeit (zehn Minuten) an der Einsatzstelle eintreffen.

Die Mannschaftsstärke und der Ausbildungsstand ergeben sich aus der Aufgabenverteilung und Auftragsdurchführung gemäß den Feuerwehr-Dienstvorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften. Insbesondere ist sicherzustellen, dass mindestens vier Atemschutzgeräteträger und die Führungskräfte, wie beispielsweise Zugführer, zur Verfügung stehen.

Die Arbeitsteilung der *ersteintreffenden Gruppe* beim Standardbrand:

1. Funktion: Einheitsführer:  
Führen der taktischen Einheit,  
Atemschutzüberwachung
2. Funktion: Maschinist und Fahrer:  
Bedienen der Feuerlöschkreiselpumpe  
und im Fahrzeug fest eingebauter Aggregate
3. und 4. Funktion: Angriffstrupp:  
Menschenrettung unter Atemschutz über Treppenraum  
unter Vornahme eines Rohres
5. und 6. Funktion: Wassertrupp:  
Im Bedarfsfall Menschenrettung über tragbare Leiter,  
Herstellen der Wasserversorgung, Sicherheitstrupp
7. und 8. Funktion: Schlauchtrupp:  
Unterstützen bei der Menschenrettung,  
Verlegen von Schlauchleitungen
9. Funktion: Melder:  
Unterstützen bei der Menschenrettung,  
Sonderaufgaben

#### MAßNAHMEN DER 1. GRUPPE

Die *2. Gruppe unterstützt die 1. Gruppe* und führt die umfassende Brandbekämpfung durch. Diese Gruppe muss spätestens nach weiteren 5 Minuten (das bedeutet 15 Minuten nach der ersten Alarmierung) an der Einsatzstelle einsatzbereit sein.

#### MAßNAHMEN DER 2. GRUPPE

### 1.3.3.2 Einsatzkräfte bei der Standardhilfeleistung

Zur Ausführung aller Maßnahmen bei der Standardhilfeleistung werden eine Gruppe und eine weitere Taktische Einheit (Selbstständiger Trupp, Staffel, Gruppe) benötigt.

Die *1. Gruppe* führt die Maßnahmen der ersten drei Phasen des Rettungsgrundsatzes durch. Hierfür sind bei der Standardhilfeleistung mindestens neun Funktionen erforderlich. Dies entspricht der taktischen Einheit einer Gruppe (1/8/9) nach FwDV 3.

Die Arbeitsteilung der *ersteintreffenden Gruppe* bei der Standardhilfeleistung:

### MAßNAHMEN DER 1. GRUPPE

1. Funktion: Einheitsführer:  
Führen der taktischen Einheit
2. Funktion: Maschinist und Fahrer:  
Bedienen der im Fahrzeug fest eingebauten  
Aggregate
3. und 4. Funktion: Angriffstrupp:  
Zugang schaffen,  
Lebenserhaltende Sofortmaßnahmen durchführen
5. und 6. Funktion: Wassertrupp:  
Sichern; auch vor den Gefahren der technischen  
Infrastruktur schützen
7. und 8. Funktion: Schlauchtrupp:  
Unterstützen, Bereitstellen von erforderlichen Geräten
9. Funktion: Melder:  
Unterstützen, Sonderaufgaben

Die Mannschaftsstärke und der Ausbildungsstand ergeben sich aus der Aufgabenverteilung und der Auftragsdurchführung gemäß den Feuerwehr-Dienstvorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften.

Die *weitere Taktische Einheit* unterstützt die 1. Gruppe und führt die vierte Phase des Rettungsgrundsatzes durch. Sie befreit den Verletzten und führt die weiteren Maßnahmen durch. Die Aufgabenverteilung erfolgt nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 3. Die weitere Taktische Einheit ist in der Regel eine Gruppe; lagebedingt kann sie auch ein selbstständiger Trupp oder eine Staffel sein. Sie muss spätestens 10 Minuten nach der ersten Gruppe (das bedeutet 20 Minuten nach der ersten Alarmierung) an der Einsatzstelle einsatzbereit sein.

### MAßNAHMEN DER WEITEREN TAKTISCHEN EINHEIT

Bei Einsätzen, bei denen das HLF 10/6 erst nach den zulässigen zwanzig Minuten eintrifft und das örtliche LF 10/6 dementsprechend mitalarmiert wird, steht eine weitere Gruppe (Mannschaft des LF 10/6) an der Einsatzstelle zur Verfügung. Diese unterstützt die Mannschaft des TSF-W beziehungsweise des StLF 10/6 und bereitet – sofern sie einen Hilfeleistungssatz mitführt – den Einsatz des Hilfeleistungssatzes vor. Bei Bedarf setzt sie diesen bereits zum „Zugang schaffen“ ein.

Im Einzelfall können vor der Durchführung der technischen Rettung komplexe Sicherungsmaßnahmen erforderlich sein.

## 1.4 Zusammenfassung des 1. Abschnitts

In Abschnitt 1 ist die Mindestleistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr für die Standardszenarien Brand und Technische Hilfeleistung beschrieben, wie sie in jeder Gemeinde und mit einer hohen Wahrscheinlichkeit auftreten können. Als Einsatzmittel sind hierbei nur Gerätschaften berücksichtigt, wie sie aufgrund der möglichen Einsatzaufgaben grundsätzlich bei jedem Einsatz benötigt werden.

### ZUSAMMENFASSUNG DER ANFORDERUNGEN AN DIE LEISTUNGSFÄHIGKEIT EINER GEMEINDEFEUERWEHR

Es liegt in der Planungsverantwortung der jeweiligen Gemeinde, innerhalb der definierten Zeit eigene Einsatzmittel an der Einsatzstelle verfügbar zu haben oder sich durch interkommunale Zusammenarbeit Nutzeffekte zu erschließen.

Jede Gemeinde soll die zuvor beschriebene Leistungsfähigkeit beziehungsweise die ermittelten Bemessungswerte erfüllen.

Im Einzelnen gilt:

- Innerhalb des Bebauungszusammenhangs soll spätestens 10 Minuten nach Alarmierung eine Löschgruppe mit mindestens einem TSF-W oder einem StLF 10/6 an der Einsatzstelle eingetroffen sein. Dabei wird toleriert, dass die fehlende Mannschaft (drei Funktionen) beispielsweise mit Mannschaftstransportfahrzeugen (MTF) die Einsatzstelle anfährt. Dies gilt sowohl für den Brandeinsatz als auch für die Technische Hilfeleistung.
- In jeder Gemeinde soll spätestens 15 Minuten nach der ersten Alarmierung eine zweite Gruppe an der Einsatzstelle eingetroffen sein. Eine der beiden Gruppen soll mindestens über ein LF 10/6 verfügen.
- Bei der Technischen Hilfeleistung soll zusätzlich spätestens 20 Minuten nach der ersten Alarmierung eine weitere taktische Einheit mit mindestens einem HLF 10/6 an der Einsatzstelle eingetroffen sein.



## 2 UMFASSENDE LEISTUNGSFÄHIGKEIT EINER GEMEINDEFEUERWEHR UNTER BEACHTUNG DER INTERKOMMUNALEN ZUSAMMENARBEIT

Im Abschnitt 1 werden die Bemessungswerte aus Szenarien und Aufgaben abgeleitet, wie sie in jeder Gemeinde mit hoher Wahrscheinlichkeit auftreten können. Die beiden Standardszenarien (Standardbrand und Standardhilfeleistung) sind am Wohnungsbrand und am Verkehrsunfall mit Personenkraftwagen ausgerichtet.

Darüber hinaus sind in allen Gemeinden Baden-Württembergs noch viele andere Einsatzszenarien möglich. Hierfür benötigt die Feuerwehr weitere Geräte und Feuerwehrfahrzeuge.

Ob eine Gemeinde diese Geräte und Feuerwehrfahrzeuge selbst beschafft, oder ob sie deren Verfügbarkeit durch interkommunale Vereinbarungen sicherstellt, ist auf Grundlage einer Risikobetrachtung zu entscheiden. Ausschlaggebend ist die *Auftrittswahrscheinlichkeit*; das heißt, wie häufig muss in einer Gemeinde mit dem entsprechenden Schadenszenario gerechnet werden? In großen Gemeinden, mit vielen Gewerbe- und Industriebetrieben ist die Auftrittswahrscheinlichkeit weitaus größer als in kleinen, ländlich strukturierten Gemeinden. Bei hoher Auftrittswahrscheinlichkeit eines Schadenereignisses sind die zur Schadenabwehr benötigten Fahrzeuge von der zuständigen Gemeinde ohne Berücksichtigung der in diesem Kapitel empfohlenen Eintreffzeiten zu beschaffen.

**BEWERTUNG DER  
AUFTRITTS-  
WAHRSCHEINLICHKEIT**

Je geringer die Auftrittswahrscheinlichkeit ist, umso mehr bietet sich die gemeinsame Beschaffung im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit an. Besteht in einer Gemeinde eine hohe Auftrittswahrscheinlichkeit, spricht dies eher für eine gemeindeeigene Beschaffung. In jedem Fall ist zu prüfen, ob Feuerwehrfahrzeuge aus Nachbargemeinden einbezogen werden können.

Entscheidend ist, dass bei einer interkommunalen Zusammenarbeit die Alarmierung der Feuerwehrfahrzeuge aus den Nachbargemeinden in der Alarm- und Ausrückordnung geregelt ist.

Die Anforderung von Überlandhilfe im Sinne des Feuerwehrgesetzes bleibt hiervon unberührt.

Die in diesem Abschnitt festgelegten Eintreffzeiten sind Orientierungswerte; in begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden. Die Eintreffzeiten sind aufgrund allgemeiner Erfahrungen festgelegt.

## 2.1 Hubrettungsfahrzeuge zur Menschenrettung

Beim Brandeinsatz ist die Sicherstellung des 2. Rettungsweges bei Gebäuden bis zur Hochhausgrenze eine der wichtigsten taktischen Aufgaben.

Nach der Landesbauordnung kann der 2. Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden. Für Gebäude „geringer Höhe“ gemäß der Landesbauordnung sind hierfür tragbare Leitern ausreichend. Bei „sonstigen Gebäuden“ gemäß der Landesbauordnung sind grundsätzlich Hubrettungsfahrzeuge vorzuhalten.

Hubrettungsfahrzeuge müssen demnach immer dort innerhalb der Eintreffzeit verfügbar sein, wo Gebäude vorhanden sind, bei denen die Rettungshöhe der tragbaren Leitern zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges nicht ausreicht und der 2. Rettungsweg nicht baulich hergestellt ist. Die Hubrettungsfahrzeuge müssen daher grundsätzlich in der gleichen Zeit eintreffen, wie die ersteintreffende Einheit nach Abschnitt 1.3.1.1.

Für gilt grundsätzlich die Eintreffzeit von	Hubrettungsfahrzeuge für die Menschenrettung 10 Minuten.
---	--

**EINTREFFZEIT VON  
HUBRETTUNGSFAHRZEUGEN  
ZUR MENSCHENRETTUNG BEI  
GEBÄUDEBRÄNDEN**

Gleichwohl sind längere Eintreffzeiten nicht immer zu vermeiden. Dies gilt beispielsweise bei abgelegenen Einzelobjekten oder wenn in einer Gemeinde – als Einzelfall – nur wenige „sonstige Gebäude“ als Altbestand bestehen. In diesen Fällen soll auf die Schaffung baulicher Rettungswege hingewirkt werden. Bei Neubauten bedeutet dies, dass der 2. Rettungsweg baulich sichergestellt werden soll.

Ergänzend hierzu soll die Gemeinde durch Alarm- und Ausrückeordnung sicherstellen, dass bei Bränden in sonstigen Gebäuden das nächstgelegene Hubrettungsfahrzeug immer sofort alarmiert wird. Voraussetzung hierfür ist, dass eine objektscharfe Erfassung im Einsatzleitsystem der Leitstelle möglich ist.

Die Eintreffzeit für Hubrettungsfahrzeuge zur Menschenrettung darf auch in den beschriebenen Ausnahmefällen nicht über 15 Minuten liegen.

## 2.2 Hubrettungsfahrzeuge zur Brandbekämpfung und als Arbeitsgerät

Hubrettungsfahrzeuge dienen vornehmlich zur Menschenrettung. Sie sind aber auch für andere Aufgaben geeignet. Insbesondere können sie zur Brandbekämpfung im Außenangriff bei großräumigen Objekten eingesetzt werden. Durch die große Wurfweite und das gezielte Aufbringen des Löschmittels von oben wird beispielsweise bei Bränden in Industrie- und Gewerbebetrieben eine hohe Löschwirkung erzielt. Hubrettungsfahrzeuge können als Arbeitsbühne bei Arbeiten in absturzgefährdeten Bereichen oder zur Rettung von Personen aus Höhen und Tiefen eingesetzt werden.

Hubrettungsfahrzeuge sollen daher auch in Gemeinden im Rahmen der Überlandhilfe verfügbar sein, die keine „sonstigen Gebäude“ in ihrem Bestand haben. Die Eintreffzeit kann für diesen Einsatzzweck länger als zehn Minuten sein, so dass geeignete Hubrettungsfahrzeuge auch von weiter entfernten Standorten herangeführt werden können.

Für	Hubrettungsfahrzeuge zur Brandbekämpfung und als Arbeitsgerät
gilt grundsätzlich die Eintreffzeit von	25 Minuten.

**EINTREFFZEIT VON  
HUBRETTUNGSFAHRZEUGEN  
ZUR BRANDBEKÄMPFUNG UND  
ALS ARBEITSGERÄT**

## 2.3 Rüstwagen oder entsprechende Abrollbehälter

In jeder Gemeinde sind Technische Hilfeleistungseinsätze möglich, bei denen die auf den Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugen mitgeführten Geräte nicht ausreichen; Beispiele sind Lkw-Unfälle, Hoch- und Tiefbauunfälle, Maschinenunfälle und Einstürze.

Die für eine umfangreiche Technische Hilfeleistung benötigten Geräte sind auf dem Rüstwagen nach DIN 14555-3:2002 oder auf vergleichbaren Fahrzeugen beziehungsweise Abrollbehältersystemen verlastet.

Zur Bewältigung von Großschadenlagen, beispielsweise einer Massenkarambolage sollen – unbeachtet von der Eintreffzeit – mindestens zwei Rüstwagen je Landkreis vorhanden sein.

Für	Rüstwagen (RW)
gilt grundsätzlich die Eintreffzeit von	25 Minuten.

**EINTREFFZEIT VON  
RÜSTWAGEN (RW)  
FÜR DIE UMFASSENDE  
TECHNISCHE HILFELEISTUNG**

## 2.4 Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G) oder entsprechende Abrollbehälter

Gefahrstoffeinsätze setzen ein umfangreiches Fachwissen, eine intensive Ausbildung und eine spezielle Geräteausstattung voraus. Der ABC-Einsatz kann daher nur von speziell geschultem Personal durchgeführt werden.

In Baden-Württemberg gibt es für diese Aufgabe die *Gefahrstoffzüge*. Sie bestehen aus einem Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G) sowie einem LF 10/6, einem TLF 16/25 (alternativ LF 20/16) und einem Rüstwagen (RW).

**GEFAHRSTOFFZUG**

Die für einen umfangreichen Gefahrstoffeinsatz benötigten speziellen Geräte sind auf dem Gerätewagen-Gefahrgut nach DIN 14555-12:2005 oder auf vergleichbaren Fahrzeugen beziehungsweise Abrollbehältersystemen verlastet.

Die empfohlene Eintreffzeit für den GW-G gilt für den gesamten Gefahrstoffzug.

Für	Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G)
gilt grundsätzlich die Eintreffzeit von	30 Minuten.

**EINTREFFZEIT DES  
GERÄTEWAGEN-GEFAHRGUT  
(GW-G)**

Der ABC-Erkundungskraftwagen und die ABC-Dekon-Komponente können im Einsatzfall zur Verstärkung des Gefahrgutzuges hinzugezogen werden.

Sofern in Gemeinden Betriebe vorhanden sind, die ständig mit Gefahrstoffen umgehen, wird für die Erstmaßnahmen, insbesondere für die Menschenrettung, die *Mindestausstattung* der Gemeindefeuerwehr bestehend aus vier Chemikalienschutzanzügen, einem Explosionsgrenzen-Warngerät und einem Gasspürgerät empfohlen.

**MINDESTAUSSTATTUNG FÜR  
ERSTMAßNAHMEN BEI  
GEFAHRSTOFFEINSÄTZEN**

## 2.5 Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)

Einsatzleitwagen 1 (ELW 1) sind Führungsfahrzeuge zur Unterstützung der Einsatzleitung ab der Führungsstufe C nach FwDV 100. Sie können auch bei Einsätzen mit niedrigerer Führungsstufe dem Einsatzleiter als Führungsmittel dienen. Für den Führungserfolg ist im Einsatz ein frühzeitiger Aufbau der Führungsorganisation einschließlich des Tätigwerdens einer Führungsgruppe und damit die Verfügbarkeit eines ELW 1 wichtig.

Ein ELW 1 ist für Gemeinden ab mindestens 10.000 Einwohnern angezeigt. ELW 1 können für mehrere Gemeinden gemeinsam beschafft und durch eine gemeinsame Führungsgruppe besetzt werden.

Für	Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)
gilt grundsätzlich	
die Eintreffzeit von	20 Minuten.

**EINTREFFZEIT DES  
EINSATZLEITWAGENS 1  
(ELW 1)**

## **2.6 Gerätewagen Atemschutz (GW-A) oder entsprechende Abrollbehälter**

Ein Einsatz mit vielen Atemschutzgeräten erfordert eine leistungsfähige Atemschutzlogistik. Diese soll eine ständige Versorgung mit Atemschutzgeräten sicherstellen. Die hierfür benötigten Geräte sind auf einem Gerätewagen-Atemschutz oder auf vergleichbaren Fahrzeugen beziehungsweise Abrollbehältersystemen verlastet.

Für	Gerätewagen-Atemschutz (GW-A)
gilt grundsätzlich	
die Eintreffzeit von	30 Minuten.

**EINTREFFZEIT DES  
GERÄTEWAGEN-ATEMSCHUTZ  
(GW-A)**

## **2.7 Schlauchwagen 2000 (SW 2000), GW-L als SW 2000 oder AB-Schlauch**

Außerhalb des Bebauungszusammenhangs liegen insbesondere in ländlich strukturierten Gebieten häufig Einzelobjekte, für die bei Großbränden die benötigte Löschwassermenge nicht ausreicht. Auch innerhalb des bebauten Gebietes reicht die nach DVGW-Merkblatt W 405 vorgesehene Löschwassermenge nicht immer für eine wirkungsvolle Brandbekämpfung aus. Die Löschwasserversorgung muss dann von der Feuerwehr durch Wasserförderung über lange Schlauchstrecken hergestellt werden. Neben Löschfahrzeugen sind hierfür besonders der SW 2000 oder ein GW-L beziehungsweise ein Abrollbehälter-Schlauch mit entsprechendem Einsatzwert geeignet.

Die Ermächtigung nach § 3 des Feuerwehrgesetzes zur Verpflichtung von Eigentümern und Besitzern zur Bereithaltung von Löschwasser bleibt hiervon unberührt.

Für	Schlauchwagen (SW 2000)
gilt grundsätzlich	
die Eintreffzeit von	25 Minuten.

**EINTREFFZEIT DES  
SCHLAUCHWAGENS (SW 2000)  
ODER VON  
NACHSCHUBSYSTEMEN MIT  
SCHLAUCHVORRAT**

### **3 LEISTUNGSFÄHIGKEIT DER FEUERWEHREN ALS ERGEBNIS GROSSRÄUMIGER PLANUNG**

In den Abschnitten 1 und 2 ist die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr beschrieben, wie sie mit der eigenen Personal- und Fahrzeugausstattung oder durch interkommunale Zusammenarbeit gewährleistet werden soll.

Darüber hinaus gibt es Einsätze, bei denen weitere Sonderfahrzeuge und Einheiten notwendig sind, die aufgrund der geringen Auftrittswahrscheinlichkeit solcher Einsätze und aufgrund der meist unkritischen Eintreffzeit innerhalb des Landes nur wenige Male vorhanden sein müssen. Diese Sonderfahrzeuge werden in aller Regel von größeren Gemeinden bzw. von Stadtkreisen oder im Verbund mehrerer Gemeinden untereinander beschafft.

Die wichtigsten Sonderfahrzeuge und Einsatzmöglichkeiten sowie deren einsatztaktischen Möglichkeiten sind nachfolgend beschrieben.

Darüber hinaus verfügen die Feuerwehren über *Sondereinheiten*. Dies sind beispielsweise die Tauchergruppen und die Höhenrettungsgruppen. Da diese Einheiten aufgrund einer örtlichen Risikobetrachtung aufgestellt und betrieben werden, sind in den Hinweisen für diese keine besonderen Kriterien aufgeführt.

#### **SONDEREINHEITEN**

Die Feuerwehren können auch die Ressourcen anderer Organisationen und Einrichtungen mitnutzen. Dies ist vorbereitend in der Einsatzplanung zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung bei der örtlichen Feuerwehrbedarfsplanung verbietet sich jedoch von selbst, wenn die Verfügbarkeit dieser Einheiten und Gerätschaften nicht rund um die Uhr und über das gesamte Jahr hinweg gewährleistet ist.

### **3.1 Feuerwehrkran (FwK)**

Ein FwK dient vor allem zum Bewegen schwerer Lasten bei der Menschenrettung und bei der Bergung von Toten und Sachen.

Grundsätzlich kann im Einsatz auf gewerbliche Kranwagen zurückgegriffen werden; damit ist eine flächendeckende Verfügbarkeit von Gerät und von qualifiziertem Personal sichergestellt. Nachteilig ist beim Rückgriff auf gewerbliche Unternehmen, dass die Eintreffzeit planerisch nicht beeinflusst werden kann und dass keine Rund-um-die-Uhr-Einsatzbereitschaft gewährleistet ist. Bei großflächigen Schadenlagen muss auch die Möglichkeit der Einflussnahme auf Dritte kritisch bewertet werden.

Daher muss die Feuerwehr auch auf eigene Kranwagen zurückgreifen können. Diese Fahrzeuge sollen bedarfsgerecht konzipiert sein. Sie sollen ein möglichst breites Einsatzspektrum abdecken. Sinnvoll ist beispielsweise die ergänzende Ausstattung des Feuerwehrkrans zur Brandbekämpfung und als Arbeitsplattform für das Arbeiten in Höhen und Tiefen.

In der Regel werden Feuerwehrkrane nur in Städten mit Berufsfeuerwehr beziehungsweise mit hauptamtlichen Einsatzabteilungen beschafft.

Als landesweiter Planungswert gilt:  
Ein bis zwei FwK je Regierungsbezirk

**FEUERWEHRKRAM (FwK)  
ZUR RETTUNG UND BERGUNG**

### **3.2 Hubarbeitsbühne als Arbeitsgerät und als Löschgerät**

In den Abschnitten 2.1 und 2.2 sind Kriterien für die Hubrettungsfahrzeuge beschrieben, mit denen der 2. Rettungsweg sicherzustellen ist. Gesamtmasse, Achslast, Maße, Ausladung und Rettungshöhe müssen bei diesen Feuerwehrfahrzeugen mit den Forderungen des Baurechts (insbesondere: Flächen für die Feuerwehr) in Einklang stehen.

Neben den Hubrettungsfahrzeugen gibt es aus dem gewerblichen Bereich Gelenkmaste beziehungsweise Hubarbeitsbühnen mit weitaus größeren Gewichten, Abmessungen und Lastfähigkeiten. Solche Hubarbeitsbühnen sind keine Hubrettungsfahrzeuge für den alltäglichen Einsatz und sie sind auch keine Rettungsgeräte zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges.

Dennoch können sie bei der Feuerwehr in besonderen Lagen sinnvoll eingesetzt werden: Beispielsweise bei Bränden in Industrieanlagen zur Lageerkundung und zur Brandbekämpfung von oben. Auch dienen sie als sichere Arbeitsplattform bei der Ausführung umfangreicher oder schwerer Arbeiten in Höhen, beispielsweise nach Bränden, Stürmen oder Gebäudeeinstürzen.

Als landesweiter Planungswert gilt:  
Ein bis zwei Hubarbeitsbühnen je Regierungsbezirk

**HUBARBEITSBÜHNEN ZUR  
BRANDBEKÄMPFUNG UND ZUR  
TECHNISCHEN HILFELEISTUNG**

### **3.3 Großlüfter**

Bei Bränden in weiträumigen Gebäuden und Verkehrsanlagen kann durch Großlüfter die Brandbekämpfung unterstützt und die Entrauchung beschleunigt werden.

Als landesweiter Planungswert gilt:  
Drei Großlüfter je Regierungsbezirk

**GROSSLÜFTER ZUR  
BRANDBEKÄMPFUNG UND  
ENTRAUCHUNG IN  
WEITRÄUMIGEN  
GEBÄUDEANLAGEN**

Beachte: Großlüfter sind kein Ersatz für vorbeugende bauliche Brandschutzmaßnahmen beispielsweise in unterirdischen Verkehrsanlagen.

### **3.4 Einsatzleitwagen 2 (ELW 2)**

Bei großen, lang andauernden Schadenlagen werden zur Führungsunterstützung ab der Führungsstufe D nach FwDV 100 Einsatzleitwagen benötigt, die die Information- und Kommunikation sicherstellen und die das Arbeiten eines Führungsstabes innerhalb eines Einsatzleitwagens erlauben. Das Arbeiten von Führungsstäben in Einsatzleitwagen ist vor allem bei Einsätzen außerhalb von bebauten Gebieten notwendig oder dann, wenn Gebäude oder die Infrastruktur weiträumig zerstört sind.

Geeignete Fahrzeuge sind die Einsatzleitwagen 2 nach DIN 14507.

Als landesweiter Planungswert gilt:  
Ein ELW 2 für ein bis zwei Land- oder Stadtkreise

**EINSATZLEITWAGEN 2  
FÜR DEN FÜHRUNGSSTAB**



### 3.5 Konzept zur Luftprobenmessung

Die Feuerwehren sind landesweit mit Fahrzeugen zur Messung von Gefahrstoffen ausgestattet. Dies sind vor allem die GW-G und die durch Landesmittel ergänzend mit Messtechnik ausgestatteten ABC-Erkundungskraftwagen.

Eine Lücke besteht noch bei der Messung der Gefahrstoffanteile in der Luft (Luftprobenmessung). Hierfür ist eine umfangreiche Messtechnik notwendig.

Die Feuerwehr Mannheim hält eine entsprechende *Messtechnik* vor und bietet den Feuerwehren qualifizierte Unterstützung an. Vorgesehen ist hierbei, dass die Feuerwehr vor Ort mit einem speziellen Prüfröhrchen Luftproben nimmt und – je nach Einsatzszenario – diese Proben entweder nach Mannheim zur Auswertung schickt, oder dass das Messgerät einschließlich des Bedienpersonals von Mannheim an die Einsatzstelle verlegt wird.

Vor Ort müssen die Probeentnahmeröhrchen vorgehalten und jährlich kalibriert werden.

Die Probeentnahmeröhrchen können kreisweit beispielsweise auf den ABC-Erkundungskraftwagen verlastet werden. Den Land- und Stadtkreisen wird empfohlen, mit der Stadt Mannheim eine entsprechende Vereinbarung zu schließen.

**MESSTECHNIK UND  
ANALYTIK-KONZEPT FÜR DIE  
LUFTPROBENMESSUNG**

### 3.6 Sonstige Abrollbehälter oder Logistiksysteme

Ergänzend zu den in diesem Kapitel aufgeführten Fahrzeugen oder Abrollbehältern sollten landesweit weitere Sonderfahrzeuge bzw. Logistikkonzepte aufgestellt werden:

- Notstromversorgung
- Sonderlöschmittel
- Lenzen

**NOTSTROMVERSORGUNG  
SONDERLÖSCHMITTEL  
LENZEN**

Hierfür sind geeignete Strategien zu entwickeln und technische Lösungen zu erarbeiten.

### **Literaturhinweise:**

[1] „Hinweise zur Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr“ des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg; 1999 – ersetzt durch die vorliegenden „Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr“; 2008

[2] Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten; Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren AGBF-Bund vom 16.09.1998

[3] „Feuerwehrsysteem – O.R.B.I.T. Entwicklung eines Systems zur Optimierten Rettung, Brandbekämpfung mit Integrierter Technischer Hilfeleistung“ im Auftrag des Bundesministers für Forschung und Technologie, Porsche AG; Forschungsbericht KT 7612 (Kommunale Technologien); 1978

[4] Bericht des Präsidenten des hessischen Rechnungshofes: Siebzehnte vergleichende Prüfung „Feuerwehrfahrzeuge und Geräte“ in 20 Städten und Gemeinden; Drucksache 14/3964 des Hessischen Landtages 18.07.1997

### **Mitglieder der Arbeitsgruppe:**

Jörg Berger (LFV), Rainer Dietz (AGKBM), Bernhard Dittrich (LFV), Daniel Guischarde (LFS), Michael Hack (AGKBM), Martin Hagen (AGKBM), Dr. Frank Knödler (LFV), Klaus Kurz (LFV), Frieder Lieb (BBM), Andreas Löhle (LFV), Berthold Maier (LFV), Gerhard Mauch (Städtetag), Peter Michels (AGKBM), Nathalie Münz (Landkreistag), Harald Pflüger (LFV), Hans-Jörg Prinzing (AGBF), Helmut Richter (LFV), Dietmar Ruf (Gemeindetag), Rolf Schmid (IM), Hermann Schröder (Federführung - IM), Rolf-Jürgen Stoffel (AGKBM), Manfred Tremmel (LFV), Helmut Wibel (LFV), Michael Willms (LFS)